

Bereitstellungstag: 01.12.2020



**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Radolfzell am Bodensee über häusliche Quarantäne und Isolation gegen die Ausbreitung des Coronavirus vom 30.10.2020**

Vorgenannte Allgemeinverfügung wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Durch die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen Corona-Verordnung Absonderung, ist die vorgenannte Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 obsolet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verfügung tritt am 02.12.2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

**Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Radolfzell am Bodensee abgerufen und eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Radolfzell, 01.12.2020

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister